

Satzung

der Gemeinde Igling

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Igling folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Igling erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlaßt hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, daß ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- 4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- 5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechte auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

	Oberigling/Holzhausen	Unteriigling
a) bei einem Einzelgrab (ohne Tiefloge)	300,00 €	180,00 €
(mit Tiefloge)	450,00 €	270,00 €
b) bei einem Doppelgrab	600,00 €	360,00 €
bei einem Familiengrab	900,00 €	540,00 €
bei einer Großgrabstätte	1.200,00 €	720,00 €
c) bei einem Urnengrab	300,00 €	
Erdbestattung	300,00 €	
Urnwand, -stele	580,00 €	
d) bei einem Kindergrab	300,00 €	

- 2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch die Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.
- 3) Die Verlängerung beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.
- 4) Bei Umbettungen oder Verlegungen werden Grabnutzungsgebühren anteilig (innerhalb der halben Ruhezeiten) erstattet. In der zweiten Hälfte der Ruhezeitphase werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 3 Erstattung für Grabfundamente

Die Kosten für ein von der Gemeinde erstelltes Grabfundament betragen 200,00 €.

Für die bereits mit einem Grabsteinfundament versehenen Grabplätze werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
(gilt für Oberigling)

a) für die Einzel- und Urnengrabstätte	100,00 €
b) für Doppelgrabstätte	200,00 €
b) für die Familiengrabstätte	300,00 €
c) für die Großgrabstätte	400,00 €

§ 4 Leichenhausgebühren

Gebühr für die Benutzung, Reinigung und Dienstleistungen im Leichenhaus, Aussegnungshalle:

a) bei Leichen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren	150,00 €
b) bei Kinderleichen bis zu 12 Jahren	100,00 €
c) bei der Aufbewahrung von Aschenurnen	100,00 €
d) bei Aufbewahrung des Sarges im Leichenhaus zwecks späterer Überführung	die Hälfte d. Sätze von a) und b)

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Genehmigungsgebühr für Errichtung eines besonderen Grabmales | 25,00 € |
| 2. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person
und Umschreibung der Grabkartei | 15,00 € |
| 3. Gebühr für das Entfernen eines Grabmales | nach Aufwand |
| 4. Entfernung der Einfassung | nach Aufwand |
| 5. Entfernung der Bepflanzung (je nach Umfang) | 10,00 bis 30,00 € |
| 6. Beisetzung von Aschenurnen | 60,00 € |

§ 6 Dienstleistung durch Dritte

Die Dienstleistungen, die durch Dritte, insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, werden von diesen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.

§ 7 Zuwiderhandlungen

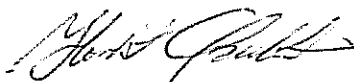
Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19.12.1994 außer Kraft.

Igling, den 18.02.04

Gemeinde Igling



Herbert Szubert
1. Bürgermeister

